



Amtssigniert. SID2018101163904  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Gerhard Thurner**

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

p.a. POST.I7@bmdw.gv.at

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarkt-  
aufsichtsbehördengesetz, das Maklergesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert  
werden (Versicherungsvermittlungsnovelle 2018);**

**Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-312/1722-2018

Innsbruck, 31.10.2018

Zu GZ. BMFW-30.680/0009-I/7/2017 vom 19. Okt. 2018

Zum übersandten Entwurf einer Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu Z 21 (§ 137e):

Im Abs. 1 soll für in Österreich eingetragene Versicherungsvermittler die Verpflichtung normiert werden, die Absicht in anderen Mitgliedsstaaten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig zu werden, der Behörde seines Standortes „unter Angabe des Mitgliedsstaates mitzuteilen“. Nach Abs. 2 soll die Behörde den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedsstaates verschiedene Daten des Versicherungsvermittlers bekanntgeben. Dabei finden sich auch Daten, die den Gewerbebehörden nicht bekannt sein dürften wie beispielsweise unter Z. 5 die Anschrift unter der im Aufnahmemitgliedsstaat Unterlagen angefordert werden können oder in Z. 6 der Name der für die Leitung der Zweigniederlassung oder ständigen Präsenz verantwortlichen Personen. Es wird daher angeregt, die Bekanntgabe der Daten nach Abs. 2 als Verpflichtung der Versicherungsvermittler im Abs. 1 bei der Mitteilung an die Behörde seines Standortes mitaufzunehmen. Dazu wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Jeder in Österreich eingetragene Versicherungsvermittler, der die tatsächliche Absicht hat, erstmalig in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig zu werden, hat dies der Behörde seines Standortes unter Angabe der erforderlichen Daten nach Abs. 2 mitzuteilen.“

Zu Z 24 (§ 335a):

Im Rahmen dieser Bestimmung sollen den Gewerbebehörden Überwachungspflichten für verschiedenste Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte übertragen werden. Aufgrund der Komplexität der einzelnen Verpflichtungen ist zu bezweifeln, dass die Gewerbebehörden in der Lage sein werden, diese Überwachungspflichten auch tatsächlich zu erfüllen. Es wird deshalb angeregt, andere Möglichkeiten für die Erfüllung der gegenständlichen unionsrechtlichen Verpflichtungen vorzusehen. Zu prüfen wäre beispielsweise, ob diese Überwachungspflichten von der Finanzmarktaufsicht übernommen werden könnten, die mehr Erfahrung und ein wesentlich besseres Know-how im Finanzdienstleistungs- und Versicherungssektor besitzt.

Zu Z 26 (§ 360a):

Nach Abs. 1 soll die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen prüfen, ob „die Veröffentlichung dieser Daten die Stabilität von Finanzmärkten gefährdet“. Es darf bezweifelt werden, dass die Gewerbebehörden in der Lage sind zu beurteilen, ob von ihnen veröffentlichte rechtskräftige Verwaltungsstrafentscheidungen die Stabilität von Finanzmärkten gefährden könnten.

Zum Begriff „EIOPA“:

In verschiedenen Bestimmungen des Art. 1 wird die Abkürzung „EIOPA“ verwendet. Es wird angeregt diese bei den Begriffsbestimmungen näher zu definieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Wirtschaft zur E-Mail vom 29. Okt. 2018

Finanzen

Justizariat

das Sachgebiet

Gewerberecht zu Zl. Gew-2a/537-2018 vom 29. Okt. 2018

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.